

RS Vwgh 1992/11/24 92/08/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1992

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §14 Abs1;

AIVG 1977 §14 Abs4 litd;

AIVG 1977 §14 Abs6;

AIVG 1977 §17 Abs2;

Rechtssatz

Aus dem Zusammenhalt der Vorschriften des § 14 Abs 1 und 6 AIVG (wonach Anwartschaftszeiten bei der Ermittlung der Anwartschaft nur einmal berücksichtigt werden dürfen) sowie § 17 Abs 2 AIVG läßt sich zwangslos folgern, daß in den Fällen des § 17 Abs 2 AIVG nicht nur der Leistungsbeginn vorverlegt wird, sondern der betreffende Samstag und Sonntag (bzw gesetzliche Feiertag), soweit er gemäß § 14 Abs 4 lit d AIVG auch auf die Anwartschaft anzurechnen ist, nicht für DIESE Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes heranzuziehen sind, sondern erst für die nächste Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes, mit anderen Worten, daß nur jene Anwartschaften bei einem rückwirkenden Leistungsbeginn gemäß § 17 Abs 2 AIVG im Sinne des § 14 Abs 6 AIVG "verbraucht" werden, die vor dem Tag des Leistungsbeginnes liegen. Es kann somit auch nicht der Fall eintreten, daß die Anwartschaft auf das Arbeitslosengeld während er ersten beiden (oder der ersten drei) Tage des Leistungsbezuges erst erfüllt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992080174.X03

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at